

Marktgemeinde Kumberg

Zahl: 19/2015

Kumberg, am 10.05.2019

Gegenstand: 19/2015 - Baubewilligungsverfahren

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29.04.2019** hat der Bauwerber, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Um- und Zubaus des Wirtschaftsgebäudes für Wohnzwecke (Landarbeiterwohnung)** auf dem Grundstück **Nr. 739, EZ 24, KG Hofstätten**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für die **Errichtung eines Um- und Zubaus des Wirtschaftsgebäudes für Wohnzwecke (Landarbeiterwohnung)** mit dem Zusammentritt am

Mittwoch, den 29.05.2019 um ca. 10.45 Uhr an Ort und Stelle (Hirtenfeldbergstraße 5)

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Gruber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Angeschlagen: 13.05.2019

Abgenommen:

Bürgermeister Franz Gruber